

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

28. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 5. November 2020, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 28. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 01.10.2020 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates zum elektronischen Bezug bereit.

2. Schlussabrechnung Bachkanalanpassung Vaillant Arena

Beilage Nr. 288: Antrag des Kleinen Landrates vom 22.09.2020

Auflageakten: – Akten der ausgeführten Werke
– Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

3. Schlussabrechnung Gleitschneeschutz Meierhof

Beilage Nr. 289: Antrag des Kleinen Landrates vom 22.09.2020

Auflageakten: – Akten der ausgeführten Werke
– Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

4. Schlussabrechnung Breitzug, künstliche Lawinenauslösung mit Sprengmasten

Beilage Nr. 290: Antrag des Kleinen Landrates vom 22.09.2020

Auflageakten: – Akten der ausgeführten Werke
– Schlussabrechnungen/Belegsverzeichnis

5. Schlussabrechnung Hochwasserschutz Sertigbach "Hinter den Eggen"

Beilage Nr. 291: Antrag des Kleinen Landrates vom 22.09.2020

Auflageakten: – Pläne des ausgeführten Werkes
– Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

6. Schlussabrechnung Hochwasserschutz Stützbach "Stückji"

Beilage Nr. 292: Antrag des Kleinen Landrates vom 22.09.2020

Auflageakten: – Pläne des ausgeführten Werkes
– Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

7. SAMD, Ergänzung des Stiftungsrates, Ersatzwahl

Beilage Nr. 293: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.10.2020

Auflageakten: – SAMD, Schreiben "Ersatzwahl Schulrat SAMD" vom 22.09.2020
inkl. Übersicht zur Person und zum beruflichen Werdegang von
Boris Bänziger und Annette Studer

8. Teilrevision des Gemeindegesetzes über die Volksschule: Sprachliche Frühförderung

Beilage Nr. 294: Antrag des Kleinen Landrates vom 06.10.2020

Beilage Nr. 295: Teilrevision des Gemeindegesetzes über die Volksschule (Nachtrag I)

Auflageakten: – Reglement zur sprachlichen Frühförderung in der Gemeinde Davos

9. Persönliche Vorstösse


10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H.' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke that ends in a small downward curve.

Hanspeter Ambühl, Landratspräsident

Davos, 14. Oktober 2020

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 22.09.2020
Mitgeteilt am 25.09.2020
Protokoll-Nr. 20-774
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Bachkanalanpassung Vaillant Arena

Der Grosse Landrat hat am 22. März 2018 den Verpflichtungskredit von 462'000 Franken für die Sanierung der Bachkanäle im Bereich des Eisstadions genehmigt. Durch die Bachkanäle fliessen vier Bäche aus dem Gebiet Schatz- und Strelaalp (Rütibach, Rexbach, Schösslibach und Belvédèretobelbach). Der alte Kanal verlief auf der Nordostseite unter dem Gebäude. Im Zusammenhang mit dem Neubau des Eisstadions wurden die Kanäle so verlegt, dass sie ausserhalb des neuen Gebäudegrundrisses liegen.

Arbeitsausführung:

Die Arbeiten wurden zwischen Mitte April bis Ende September 2018 ausgeführt.

Dokumentation der ausgeführten Arbeiten:

Büro DIAG Davoser Ingenieure AG, Davos Dorf
Werkleitungen Vaillant Arena und Trainingshalle HCD, Plan des ausgeführten Werkes 1:200 vom 15.01.2019

Schlussabrechnung (CHF):

Rahmenkredit	462'000.00	100.00 %
Baukosten	305'702.00	66.17 %
Minderkosten	156'298.00	33.83 %

Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 156'298.00 oder 33.83 % günstiger erstellt werden, als im Kostenvoranschlag berechnet wurde. Die Kostenreduktion kam zu Stande, weil im Zuge der Planung mehr Werkleitungen in die gleichen Trassen verlegt wurden.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung Bachkanalanpassung Vaillant Arena über den Betrag von CHF 305'702.00 sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Akten der ausgeführten Werke
- Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

Mitteilung an

- Geschäftsprüfungskommission
- Finanzverwaltung
- Forstbetrieb

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 22.09.2020
Mitgeteilt am 25.09.2020
Protokoll-Nr. 20-775
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Gleitschneeschutz Meierhof

Der Grosse Landrat hat am 2. November 2017 den Verpflichtungskredit von 170'000 Franken für die Erstellung von Gleitschneeverbauungen im Gebiet Meierhof bewilligt.

Arbeitsausführung:

Die Arbeiten wurden zwischen Oktober 2017 und November 2018 ausgeführt.

Dokumentation der ausgeführten Arbeiten:

Amt für Wald und Naturgefahren
– Technischer Bericht zur Schlussabrechnung vom 20. Februar 2019

Schlussabrechnung (CHF):

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung
Rahmenkredit	170'000.00	137'814.90
Kantonsbeitrag	127'500.00	103'361.15
Nettokosten	42'500.00	34'453.75

Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 32'185.10 oder 18,93 % günstiger erstellt werden, als im Kostenvoranschlag berechnet wurde.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung Gleitschneeschutz Meierhof über den Betrag von CHF 34'453.75 (Nettokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

H. Walser

Stefan Walser
Statthalter

M. Straub

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Akten der ausgeführten Werke
- Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

Mitteilung an

- Geschäftsprüfungskommission
- Finanzverwaltung
- Forstbetrieb

Sitzung vom 22.09.2020
Mitgeteilt am 25.09.2020
Protokoll-Nr. 20-776
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Breitzug, künstliche Lawinenauslösung mit Sprengmasten

Der Grosse Landrat hat am 28. September 2017 den Verpflichtungskredit von 820'000 Franken für die Erstellung von Lawinensprengmasten im Breitzug, Davos Glaris, bewilligt.

Arbeitsausführung:

Die Arbeiten wurden zwischen Oktober 2017 und November 2018 ausgeführt. Die Sprenganlage konnte im Winter 2018/2019 erfolgreich in Betrieb genommen werden.

Dokumentation der ausgeführten Arbeiten:

Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

- Technischer Bericht zur Schlussabrechnung vom 20. Februar 2019

Schlussabrechnung (CHF):

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung
Rahmenkredit	820'000.00	653'316.60
Kantonsbeitrag (AWN)	615'000.00	489'987.45
Kostenbeteiligungen TBA GR	82'000.00	65'361.65
Kostenbeteiligung RHB	82'000.00	65'361.65
Nettokosten	41'000.00	32'605.85

Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 166'683.40 oder 20,33 % günstiger erstellt werden, als im Kostenvoranschlag berechnet wurde. Kosten wurden eingespart, weil auf das projektierte Radar-Detektionssystem "LARA" mit Kosten von 130'000 Franken verzichtet wurde. Bei der Detailprojektierung stellte sich heraus, dass das Radar-System die geforderten Ansprüche nicht erfüllen kann.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung Breitzug, künstliche Lawinenauslösung mit Sprengmasten, über den Betrag von CHF 32'605.85 (Nettokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Akten der ausgeführten Werke
- Schlussabrechnungen/Belegsverzeichnis

Mitteilung an

- Geschäftsprüfungskommission
- Finanzverwaltung
- Forstbetrieb

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 22.09.2020
Mitgeteilt am 25.09.2020
Protokoll-Nr. 20-777
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Hochwasserschutz Sertigbach "Hinter den Eggen"

Der Grosse Landrat hat am 23. August 2018 den Verpflichtungskredit von 590'000 Franken für den Geschieberückhalt bewilligt. Die Arbeiten wurden im Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 gemäss dem bewilligten Projekt ausgeführt. Während der Bauphase waren keine nennenswerten Zwischenfälle aufgetreten.

Dokumentation:

Büro Herzog Ingenieure AG, Davos Platz
– Projektmappe 340.31-A vom 31. Oktober 2019

Schlussabrechnung (CHF):

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung
Rahmenkredit	590'000.00	432'760.15
Beiträge Bund/Kanton	324'500.00	237'457.90
Nettokosten	265'500.00	195'302.25

Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 157'239.85 oder 26,6 % günstiger erstellt werden, als im Kostenvoranschlag berechnet wurde.

Antrag an den Grossen Landrat:

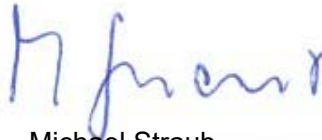
Die Bauabrechnung Hochwasserschutz Sertigbach, Hinter den Eggen, über den Betrag von CHF 195'302.25 (Nettokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Pläne des ausgeführten Werkes
- Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

Mitteilung an

- Geschäftsprüfungskommission
- Finanzverwaltung
- Forstbetrieb

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 22.09.2020
Mitgeteilt am 25.09.2020
Protokoll-Nr. 20-778
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Hochwasserschutz Stützbach "Stückji"

Der Grosse Landrat hat am 5. Juli 2018 den Verpflichtungskredit von 950'000 Franken für Verbaubarbeiten am Stützbach "Stückji" bewilligt. Die Arbeiten wurden im Zeitraum September 2018 bis September 2019 gemäss dem bewilligten Projekt ausgeführt. Während der Bauphase waren keine nennenswerten Zwischenfälle aufgetreten.

Dokumentation:

Büro Herzog Ingenieure AG, Davos Platz
– Projektmappe 340.21-B vom 23. Oktober 2019

Schlussabrechnung (CHF):

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung
Rahmenkredit	950'000.00	751'203.20
Beiträge Bund/Kanton	680'675.00	538'237.10
Werkeigentümer	142'741.00	112'830.75
Nettokosten	126'584.00	100'135.35

Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 198'796.80 oder 20,9 % günstiger erstellt werden, als im Kostenvoranschlag berechnet wurde.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung Hochwasserschutz Stützbach "Stückji" über den Betrag von CHF 100'135.35 (Nettokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

H. Walser

Stefan Walser
Statthalter

M. Straub

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Pläne des ausgeführten Werkes
- Schlussabrechnung/Belegsverzeichnis

Mitteilung an

- Geschäftsprüfungskommission
- Finanzverwaltung
- Forstbetrieb

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 13.10.2020
Mitgeteilt am 16.10.2020
Protokoll-Nr. 20-848
Reg.-Nr. S1.A

An den Grossen Landrat

SAMD, Ergänzung des Stiftungsrates, Ersatzwahl

Die Herren Urs Saxer und Daniel Siegenthaler haben auf Ende des laufenden Kalenderjahres ihren Rücktritt aus dem Stiftungsrat der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos (SAMD) eingereicht.

Der Schulrat der SAMD hat an seiner Sitzung vom 17. September 2020 Herrn Boris Bänziger, geb. 24. April 1969, wohnhaft in Hallau, sowie Frau Annette Studer, geb. 5. Januar 1975, wohnhaft in Luzern, mit Amtsantritt am 1. Januar 2021 gewählt. Einer Zusammenstellung, die sich in der Aktenaufgabe befindet, können Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Herrn Boris Bänziger und Frau Annette Studer entnommen werden.

Gemäss Art. 4 der Statuten der Stiftung SAMD erfolgt die Wahl des Stiftungsrates durch den Schulrat. Die Wahl ist durch den Grossen Landrat zu bestätigen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Wahl von Herrn Boris Bänziger und Frau Annette Studer in den Stiftungsrat der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos sei zu bestätigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzisius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- SAMD, Schreiben "Ersatzwahl Schulrat SAMD" vom 22. September 2020, inkl. Übersicht zur Person und zum beruflichen Werdegang von Boris Bänziger und Annette Studer

Mitteilung an

- SAMD, Schulratspräsident Dr. Patrik Bergamin, info@samd.ch

Sitzung vom 06.10.2020
Mitgeteilt am 09.10.2020
Protokoll-Nr. 20-829
Reg.-Nr. S1.C

An den Grossen Landrat

Teilrevision des Gemeindegesetzes über die Volksschule: Sprachliche Frühförderung

1. Ausgangslage und Feststellungen

Die Volksschule kennt folgende Schulstufen: Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I (Art. 1 Gemeindegesetz über die Volksschule [Schulgesetz Davos]). Die Dauer der Kindergartenstufe wird im kantonalen Recht geregelt: Danach ist der Besuch des zwei Jahre dauernden Kindergartens freiwillig, soweit bei fremdsprachigen Kindern keine Teilnahmepflicht angeordnet werden muss (Art. 7 Abs. 1 und 3 Schulgesetz GR). Daraus und unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 und 2 Schulgesetz GR haben die Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, das Recht auf Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres.

Die Davoser Kindergärten werden zunehmend von Kindern besucht, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die deshalb oft nicht in der Lage sind, dem Unterricht im Kindergarten ausreichend zu folgen. Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen sind beim Eintritt in den Kindergarten gegenüber deutschsprechenden Gleichaltrigen benachteiligt. Sie holen diesen Rückstand gemäss den Erfahrungen der Volksschule in Davos in der Regel bis zum Schuleintritt nicht vollständig auf und verursachen hohe schulische Fördermassnahmen. Schliesslich resultieren deutlich geringere Chancen bei der Berufswahl und auf dem Arbeitsmarkt.

Diese grundsätzlichen Zusammenhänge belegt auch eine Sonderauswertung der PISA-Studie aus dem Jahr 2015, die geringe formale Bildung und niedrigen beruflichen Status der Erziehungsberechtigten sowie Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache als grösste Hindernisse für den Schulerfolg von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund feststellte. Die Bildungs- und Sozialpolitik soll sich deshalb effektiver und gezielter dieser Gruppe annehmen und den Jugendlichen helfen, ihr volles Potenzial zu entfalten (<https://www.oecd.org/berlin/presse/schuelerinnen-und-schueler-mit-migrationshintergrund-brauchen-mehr-unterstuetzung-umerfolgreich-zu-sein-19032018.htm>).

Die Erfahrungen der Davoser Volksschule mit mangelnden Sprachkenntnissen der Kinder im Kindergarten legen aus der Sicht der Integration der Kinder und deren Chancengleichheit in ihrer späteren jugendlichen Entwicklung ein zeitnahes Handeln nahe. Bereits 2014 hat die Studie "Zweitsprache – Mit ausreichenden Kenntnissen in den Kindergarten" (Grob et al., 2014, Fakultät für Psychologie, Universität Basel) die Deutschkenntnisse an rund 600 Kindern in vier Geburtsjahrgängen 18 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten erfasst und die Wirkung von zusätzlicher Sprachförderung untersucht. Die Studie zeigte im Wesentlichen die folgenden Resultate:

- Kinder mit geringen Deutschkenntnissen profitierten bereits von zwei Halbtagen zusätzlicher Sprachförderung. Der sprachliche Rückstand konnte allerdings im Jahr vor dem Kindertarteneintritt nicht aufgeholt werden, sondern vergrösserte sich gegenüber Kindern mit Deutsch als Erstsprache sogar noch.
- Zeitpunkt des Kontakts mit der Deutschen Sprache, Umfang des Kontakts mit deutschsprachigen Gleichaltrigen und Besuch früher extrafamiliärer Betreuungseinrichtungen zeigten positive Effekte für den Spracherwerb.
- Besuchsumfang und Beginn des Besuchs einer extrafamiliären Betreuungseinrichtung zeigten sich dabei als besonders relevant für die Deutschkenntnisse. Kinder mit Migrationshintergrund, welche eine solche Betreuungs- oder Bildungseinrichtung besuchten, wiesen deutlich bessere Deutschsprachkenntnisse auf als Kinder mit Migrationshintergrund, welche keine solche Betreuungseinrichtung besuchten.

Aus der Untersuchung von Grob et al. (2014) kann geschlossen werden, dass der Besuch von extrafamiliären Betreuungseinrichtungen Vorteile für die Entwicklung der Zweitsprachekompetenz bei Kindern mit mangelhaften Deutschkenntnissen bringt. Von besonderer Bedeutung sind dabei der frühe Beginn der extrafamiliären Betreuung, ein genügender zeitlicher Umfang und eine gute Qualität dieser Einrichtungen.

Basierend auf diesen Erkenntnissen hat beispielsweise auch die Stadt Chur bereits im Jahr 2015 die sprachliche Frühförderung "Deutsch für die Schule" mit folgenden Eckdaten eingeführt bzw. in den ersten vier Jahren folgende Erfahrungen damit gewonnen:

- Die teilnehmenden Kinder besuchen während einem Jahr vor dem Kindertarteneintritt eine Spielgruppe, Kinderkrippe oder gehen in eine deutschsprachige Tagesfamilie.
- Zwei Halbtage pro Woche werden in Abhängigkeit des Einkommens von der Stadt Chur mitfinanziert.
- Die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder nehmen im Verlaufe des gleichen Jahres an acht obligatorischen Elternbildungsveranstaltungen teil. Sie werden unterstützt, ihre Kinder beim Deutschlernen für den bevorstehenden Eintritt in den Kindergarten resp. die Primarschule - und allgemein in ihrer Entwicklung - zu begleiten.
- Die Spielgruppen, Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen die Kriterien der alltagsintegrierten Sprachförderung. Die Durchmischung von fremdsprachigen und deutschsprachigen Kindern spielt dabei eine zentrale Rolle. Deshalb wird sichergestellt, dass der Anteil an deutschsprachigen Kindern einer Gruppe mindestens zwei Drittel beträgt.

- Von den rund 25 % der Kinder eines Jahrgangs, welche eine Teilnahmeempfehlung erhalten, besuchen im vierten Jahr der Versuchsphase über 80 % das Programm freiwillig. Das Programm zeigt Wirkung und soll ab Schuljahr 2020/2021 selektiv obligatorisch werden (d.h. die Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen müssen die Sprachförderung besuchen). In Chur wird mit einer zukünftigen durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 68 Kindern gerechnet. Die Kosten pro Jahr belaufen sich ab Programmjahr 2020/2021 auf Fr. 268'000 oder rund CHF 4'000 pro Kind.
- Die Rechtsgrundlage ist im Schulgesetz der Stadt Chur (RB 711) verankert. Art. 39 zur Förderung des Spracherwerbs vor der Einschulung besagt, dass Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, von zusätzlicher Sprachförderung Gebrauch machen dürfen aber auch dazu verpflichtet werden können. Die Kinder mit Förderbedarf werden gezielt ermittelt und die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, angemessene Beträge zu entrichten.

"Deutsch für die Schule" in Chur richtet sich also an Vorschulkinder, die noch über keine oder wenige Deutschkenntnisse verfügen. Die Kinder werden über einen Fragebogen erfasst, in welchem die Erziehungsberechtigten Angaben zum Sprachstand des Kindes geben. Mit einer Teilnahmeempfehlung können die Kinder im Jahr vor dem Kindergarten eine deutschsprachige Spielgruppe, Kinderkrippe oder Tagesfamilie besuchen. Die Stadt Chur beteiligt sich einkommensabhängig an den Elternbeiträgen für die sprachliche Frühförderung im Umfang von 6 bis 8 Wochenstunden während zwei Semestern (34 bis 38 Wochen). In den Institutionen, die mit der Stadt zusammenarbeiten, findet die Sprachförderung auf spielerische Art und Weise statt. Die Kinder werden dadurch in deutschsprachige Kindergruppen integriert. Die Erziehungsberechtigten besuchen während des Programmjahres die obligatorischen Elternbildungsveranstaltungen.

2. Konzept für die sprachliche Frühförderung in Davos

Die sprachliche Frühförderung soll in Kinderkrippen und Spielgruppen stattfinden. Davos verfügt mit den Kinderkrippen Mandala, Glückspilz und Chinderchratta total über 80 Krippenplätze. Mit der Spielgruppe Karambuli besteht eine weitere Institution zur Kinderbetreuung mit 10 Plätzen. In Davos sind aktuell 88 Kinder mit Jahrgang 2015 gemeldet, mit Jahrgang 2018 sind es 110 Kinder. Unterstellt man einen ähnlichen Bedarf an sprachlicher Frühförderung wie in Chur (25 %), dann wäre mit jährlich ca. 22-28 Kindern zu rechnen. Dies gilt dann, wenn sich die sprachliche Frühförderung auf ein Jahr beschränkt. Würde man, wie von der Studie der Universität Basel empfohlen (vgl. Grob et al., 2014, Abb. 4, S. 45), die sprachliche Frühförderung auf zwei Jahre ausdehnen, wären zusätzlich ca. 20 Krippenplätze vorzusehen.

Die sprachliche Frühförderung soll grundsätzlich in vier Schritte unterteilt werden:

- Erfassen der Sprachkompetenz des Kindes über eine Befragung der Erziehungsberechtigten
- Auswertung der betreffenden Fragebögen (zu Beginn durch eine externe Fachstelle)
- Aufbieten der Kinder mit ungenügenden Sprachkompetenzen zu zwei Halbtagen sprachlicher Frühförderung im vorliegend vorgeschlagenen Rahmen
- Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen

Zu beachten ist, dass das vorliegende Konzept der sprachlichen Frühförderung bei Kindern, die erst im Kindergartenalter oder später nach Davos zuziehen, nicht greifen kann.

3. Kosten

Die Einführung der sprachlichen Frühförderung ist für die Gemeinde mit entsprechenden Kosten verbunden.

3.1 Zusätzliche Betreuungsplätze

Die Gemeinde beteiligt sich nur an den effektiv genutzten Betreuungsplätzen finanziell und die zuvor getroffenen Annahmen sind nur für die Abschätzung der ungefähren Kosten für die Budgetierung wichtig. Bund und Kanton gewähren Finanzhilfen zur Anschubfinanzierung (<https://www.gr.ch/DE/themen/Integration/integrationgr/integrationsfoerderung/Seiten/projektfoerderung.aspx>). Weil aber kein Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag besteht, sind diese Fördermittel in der Abschätzung der notwendigen finanziellen Mittel zur Einführung der sprachlichen Frühförderung untenstehend nicht berücksichtigt. Selbstverständlich wird der Kleine Landrat ggf. die entsprechenden Gesuche für diese Finanzierungsbeiträge stellen.

Damit die Gemeinde Davos ihre Erfahrungen mit der sprachlichen Frühförderung schrittweise aufbauen kann, wird in einer ersten Phase mit einer einjährigen sprachlichen Frühförderung begonnen und der Erfolg laufend evaluiert. Basierend auf diesen Erfahrungen soll dann entschieden werden, ob und wie das Angebot ausgebaut werden soll. Obwohl die geschätzten 25 zu fördernden Kinder (an je zwei Halbtagen während eines Jahres) so über alle Wochentage verteilt werden könnten, dass nur 5 zusätzliche Betreuungsplätze notwendig würden (25 Kinder / 5 Wochentage), wird in der vorliegenden Kostenschätzung von 10 zusätzlichen Betreuungsplätzen ausgegangen, weil diese optimale Verteilung in der Praxis kaum gegeben sein dürfte. Damit würden der Gemeinde Kosten von jährlich ungefähr CHF 51'000.00 entstehen (Normkosten pro Betreuungsplatz ab 2021 CHF 9.60, Kostenbeteiligung Gemeinde 20 %; d.h. 10 Betreuungsplätze à 11 Stunden an 240 Betreuungstagen zu 20 % von CHF 9.60).

3.2 Tarifiermässigungen (Beiträge an Erziehungsberechtigte)

Neben den Kosten für ca. 10 zusätzliche Krippenplätze fallen jährliche Kosten für die Tarifiermässigungen der geförderten Kinder an. Wie bei Kinderkrippen in Davos üblich bemessen sich die Tarifiermässigungen an einem Index aus steuerbarem Einkommen plus 10 % des Vermögens der Erziehungsberechtigten. Die Ausgestaltung der Tarifiermässigung sollte im Wesentlichen jenen der normalen KITA-Tarife folgen. Bei der Kinderkrippe Mandala sind die Tarife gemäss obigen Index in Abhängigkeit vom Index aus Einkommen und Vermögen linear ansteigend von 33-100 %. In Chur betragen die Tarife, ebenfalls in Abhängigkeit dieses Indexes 20 – 80 %, allerdings sind dies die Tarife der Kinderbetreuung der sprachlichen Frühförderung. Dies zeigt, dass Chur die sprachliche Frühförderung auch für hohe Indices (d.h. im wesentlichen hohe Einkommen) subventioniert. Die Ausgestaltung der Tarife für die sprachliche Frühförderung wird in einem separaten Reglement festgelegt. Die Tarife beinhalten eine Härtefallklausel, um zu verhindern, dass Erziehungsberechtigte mit tiefem Einkommen durch die Notwendigkeit der sprachlichen Förderung ihrer Kinder in finanzielle Not geraten. Geht man von einer durchschnittlichen Rabattstufe von 56 % aus und unterstellt CHF 59.00/Tag (Tarife Kinderkrippe Mandala, ganzer Tag, Index CHF 45'000.00 – 50'000.00), so ergeben sich Kosten für die Verbilligung der sprachlichen Frühförderung von 25 Kindern an einem Tag pro Woche zu Lasten der Gemeinde von jährlich rund CHF 40'000.00 (25 Kinder × 240 Betreuungstage pro Jahr / 5 Wochentage × CHF 59.00 × 0.56).

3.3 Aus- und Weiterbildungskosten für die Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen müssen für ihre Aufgaben entsprechend aus- und weitergebildet werden. Die Berufsfachschule Basel bietet hier einen umfassenden berufsbegleitenden Lehrgang über vier Semester mit 19 Präsenztage mit Kosten von CHF 1'200 pro Semester an, oder total CHF 2'400 pro Institution und Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass diese Weiterbildungskosten bei der jeweiligen Krippen- bzw. Spielgruppenleitung anfallen und diese das entsprechende Know-How dann an die Betreuungspersonen weitergibt. Bei vier Institutionen in Davos sind damit hierfür nochmals rund CHF 10'000 pro Jahr zu budgetieren, allerdings fallen diese Kosten in dieser Höhe einmalig in den ersten zwei Jahren an. Danach wird von einem jährlichen Weiterbildungsbedarf von 20 % dieser Kosten ausgegangen, d.h. alle 5 Jahre ist eine neue Krippenleiterin in diesem Bereich von Grund auf auszubilden. Bei diesen Kosten kann man eine Kostenbeteiligung der Kinderbetreuungsinstitutionen im Umfang von 50 % verlangen, weil sich diese mit dieser Ausbildung einen zusätzlichen Markt erschliessen können.

3.4 Abklärungskosten zur Sprachkompetenz

Schliesslich müssen jährlich jene Kinder mit Sprachförderbedarf durch eine Befragung der Erziehungsberechtigten ermittelt und für die Sprachförderung aufgeboden werden. Dazu bietet die Fakultät für Psychologie der Universität Basel die entsprechenden Tools an. Der grundsätzliche Ablauf, der auch in den Städten Zürich, Basel und Chur basierend auf den von der Universität Basel entwickelten Tools beruht, kann folgendermassen skizziert werden:

- Befragung der Erziehungsberechtigten zur Sprachkompetenz ihrer Kinder via online Fragebogen
- Nachfassen bei jenen Erziehungsberechtigten, deren Antwort noch aussteht, nach einem Zeitraum von 2-4 Wochen: Aufforderung zum Ausfüllen inkl. Versand eines analogen Fragebogens
- Erfassen aller Antworten, Auswertung und Ermittlung des Schwellenwerts für Aufgebot zu sprachlicher Frühförderung.
- Versenden der entsprechenden Aufgebote inkl. Zuteilung zur geeigneten Institution

Die erstmalige Aufschaltung eines elektronischen Fragebogens auf der Website der Gemeinde, die Anonymisierung via Generierung von kinderspezifischen IDs (Codes) sowie die Auswertung und Ermittlung jener Codes, die für eine sprachliche Frühförderung aufgeboden werden müssen, wurde der Gemeinde von der Universität Basel erstmalig mit CHF 11'500.00 offeriert mit jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 2'000.00.

3.5 Kosten Projektleitung

Darin sind der administrative Aufwand und eine allfällige Information der Erziehungsberechtigten enthalten, wie dies auch in Chur der Fall ist. Für die Projektleitung ist in der Anfangsphase ein Teilpensum im Umfang von 10 Stellenprozenten vorgesehen. Weiterbildungsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung werden nicht von allen Gemeinden durchgeführt, die sprachliche Frühförderung anbieten (z.B. Thuis). Es ist deshalb angedacht, das Angebot solcher Veranstaltungen zusammen mit der Schule zu prüfen und dafür eine Finanzierung aus Integrationsbeihilfen von Kanton und Bund einzusetzen.

3.6 Zusammenfassung der bei der Gemeinde anfallenden Kosten

Damit ergeben sich für das erste Pilotjahr der sprachlichen Frühförderung, das mit dem Schuljahr 2021/22 beginnen soll, folgende Kosten für die Gemeinde:

Position	CHF
10 zusätzliche Betreuungsplätze	51'000.00
Tarifermächtigungen (Beiträge an Erziehungsberechtigte)	40'000.00
Aus- und Weiterbildungskosten für Betreuungspersonal (im ersten und zweiten Jahr/nachfolgend)	5'000.00 / 1'000.00
Abklärungskosten zur Sprachkompetenz einmalig / wiederkehrend	12'000.00 / 2'000.00
Projektleitung	10'000.00
Total pro Betreuungsplatz (erstes, zweites, weitere Jahr[e])	11'800.00 / 10'800.00 / 10'400.00
TOTAL erstes / zweites / weitere Jahr(e)	118'000.00 / 108'000.00 / 104'000.00

Die (jährlich wiederkehrenden Ausgaben) benötigen einen entsprechenden Finanzbeschluss. Linear umgerechnet auf fünf Monate wird das Budget 2021 der Gemeinde somit zusätzlich mit rund CHF 49'000.00 belastet. Sofern die beantragte Teilrevision in Kraft tritt, handelt es sich dabei fortan um gebundene Kosten, da die Ausgaben infolge der Einführung der sprachlichen Frühförderung anfallen, die auf einer entsprechenden Vorschrift im Schulgesetz beruht.

3.7 Finanzierungshilfen und Kostenaufteilung

In vorliegenden, konservativ geschätzten Kosten ist eine mögliche Anschubfinanzierung durch die Fachstelle Integration des Kantons oder des Bundes nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob der Kanton nicht sinnvollerweise interessiert wäre, das Angebot der sprachlichen Frühförderung auch auf die Kinder im Transitzentrum Laret auszuweiten und ebenfalls im vorliegenden Programm – gegen Kostenbeteiligung – zu integrieren.

Die Projektleitung und eine allfällige Information und begleitende Weiterbildung der Erziehungsberechtigten sollen aus fachlichen Gründen bei der Volksschule angesiedelt werden, denn die sprachliche Frühförderung ist – obwohl primär ein Instrument der Integration von Kindern mit fremdsprachlichem Hintergrund – auch ein wichtiges Anliegen der Volksschule, der Nutzen fällt auch bei der Volksschule an, soll von ihr evaluiert werden und allfällige Änderungen an der Ermittlung des Förderbedarfs liegen auch in ihrem Interesse. Die Bereitstellung der zusätzlichen Betreuungsplätze soll – wie die des bereits bestehenden Kinderbetreuungsangebots – in der Zuständigkeit des Sozialdienstes sein, da der Sozialdienst auch für die reguläre Kinderbetreuung auf Gemeindeebene zuständig ist.

4. Teilrevision des Gemeindegesetzes über die Volksschule (Nachtrag I) und Erläuterung der neuen Bestimmungen

Das kommunale Schulgesetz wurde im Jahre 2015 totalrevidiert. Damit das zuvor beschriebenen Konzept rechtlich ausreichend verankert werden kann, muss der kommunale Erlass in zwei Punkten angepasst werden:

Art. 11a [neu]

*Sprachliche
Frühförderung*

¹ Die Gemeinde kann Massnahmen zur sprachlichen Frühförderung bis zwei Jahre vor dem Kindergarteneintritt einführen.

² Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Angebot zur sprachlichen Frühförderung für ihr Kind nutzen. Die Erziehungsberechtigten können auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichtet werden.

³ Die Erziehungsberechtigten haben für die ihrem Kind zukommende Sprachförderung angemessene Beiträge zu leisten.

⁴ Die Gemeinde erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Sie legt den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.

Die neue Bestimmung schafft in den allgemeinen Bestimmungen zum Schulgesetz Davos die gesetzliche Grundlage für die sprachliche Frühförderung. Die Teilnahme an einer solchen Massnahme kann bei Bedarf für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor dem nach kantonalem Recht regulären Eintritt in den Kindergarten auch obligatorisch erklärt werden. Die Erziehungsberechtigten haben angemessene Beiträge an die entsprechenden Leistungen zu entrichten.

In einem Reglement sollen die Tarife festgelegt und bestimmt werden, wo und in welchem Umfang die sprachliche Frühförderung stattfindet und welche Kosten wie budgetiert sowie andere, nicht auf Gesetzesstufen zur regelnde Fragen behandelt werden.

Bislang konnte der Schulrat den Kindergartenbesuch für obligatorisch erklären. In gewissen Fällen mag es auch sinnvoll sein, die sprachliche Frühförderung für obligatorisch zu erklären. Dieser Entscheid soll durch den Schulrat (nach Einräumung des rechtlichen Gehörs und mittels einer beschwerdefähigen Verfügung) gefällt werden. Dementsprechend ist Art. 22 Abs. 2 auf die neuen Verhältnisse abzustimmen.

Art. 22 Abs. 2 [geändert]

*Zuständigkeit
und Verantwort-
lichkeit* [...]

² Für fremdsprachige Kinder kann der Schulrat die sprachliche Frühförderung sowie den Kindergartenbesuch für obligatorisch erklären.

[...]

5. Zuständigkeiten

5.1 Teilrevision des Schulgesetzes Davos

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung unterliegt die Änderung eines kommunalen Gesetzes dem fakultativen Referendum. Die Teilrevision des kommunalen Schulgesetzes ist zudem durch das zuständige kantonale Departement genehmigen zu lassen (Art. 97 Schulgesetz GR i.V.m. Art. 14 Schulverordnung GR).

5.2 Finanzbeschluss

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden richtet sich die Zuständigkeit für den Beschluss über frei bestimmbare Ausgaben nach der jeweils massgebenden Gesetzgebung der Gemeinde, wobei bei wiederkehrenden Ausgaben die Höhe der erstmaligen Ausgabe massgebend für die Zuständigkeit ist.

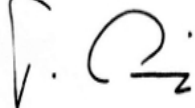
Die sprachliche Frühförderung benötigt im ersten Jahr CHF 118'000.00. Für frei bestimmbare und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis zu CHF 300'000.00 ist der Grosse Landrat ausschliesslich zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. b Gemeindeverfassung).

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Teilrevision des Gemeindegesetzes über die Volksschule (DRB 81), Nachtrag I, sei zuzustimmen und gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
2. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die sprachliche Frühförderung im Umfang von CHF 118'000.00 für das erste Schuljahr werden genehmigt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Teilrevision des Gemeindegesetzes über die Volksschule (Nachtrag I)

Aktenauflage

- Reglement zur sprachlichen Frühförderung in der Gemeinde Davos

Teilrevision des Schulgesetzes Davos (Nachtrag I)

Das Gemeindegesetz über die Volksschule vom 14. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

	Art. 11a [neu]
Sprachliche Frühförderung	<p>¹ Die Gemeinde kann Massnahmen zur sprachlichen Frühförderung bis zwei Jahre vor dem Kindergarteneintritt einführen.</p> <p>² Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Angebot zur sprachlichen Frühförderung für ihr Kind nutzen. Die Erziehungsberechtigten können auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichtet werden.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben für die ihrem Kind zukommende Sprachförderung angemessene Beiträge zu leisten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Sie legt den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.</p>
	Art. 22 Abs. 2 [geändert]
Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	<p>[...].</p> <p>² Für fremdsprachige Kinder kann der Schulrat die sprachliche Frühförderung sowie den Kindergartenbesuch für obligatorisch erklären.</p> <p>[...]</p>